

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (311 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen samt Schlußprotokoll und Anlagen

Der vorliegende Staatsvertrag hat eine globale Abgeltung österreichischer vermögensrechtlicher Ansprüche, die dadurch erwachsen sind, daß Vermögen durch Übernahme in staatliche Verwaltung oder durch sonstige staatliche Maßnahmen der DDR in deren ausschließliche Verfügungsgewalt gelangt ist, wobei als Staatsbürgerschaftsrichtige der 8. Mai 1945 und der 21. August 1987 (Tag der Vertragsunterzeichnung) gelten, zum Gegenstand.

Die an die Republik Österreich zu zahlende Summe von 136,4 Millionen Schilling (das erste DDR-Angebot 1985 betrug 56 Millionen Schilling) stellt eine globale Abgeltung der durch den Vertrag geregelten österreichischen Entschädigungsansprüche dar. Von der Entschädigungsregelung wird — analog zu den österreichischen Vermögensverträgen mit den anderen osteuropäischen Staaten — nur jenes Vermögen erfaßt, das bereits zu Kriegsende österreichisch war.

Der gegenständliche Vertrag enthält gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmel-

dungen der Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Steiner und Dr. Ermacora sowie des Ausschußobmannes Abgeordneten Dr. Jankowitsch und des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Vizekanzler Dr. Mock einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Ferner stellt der Außenpolitische Ausschuss fest, daß der Arbeitstitel dieser Vorlage, der keinen Bestandteil derselben bildet, wie folgt zu lauten hat: „Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen samt Schlußprotokoll und Anlagen“; weiters wird eine Druckfehlerberichtigung zur Kenntnis genommen, wonach in den Erläuterungen zum Briefwechsel 1, Punkt 3, 4, 5 und 6 in der dritten Zeile das Wort „die“ durch das Wort „sie“ zu ersetzen ist.

Im vorliegenden Fall ist der Außenpolitische Ausschuss der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages:

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen samt Schlußprotokoll und Anlagen (311 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 12 01

Pfeifer
Berichtersteller

Dr. Jankowitsch
Obmann